

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/9830 –

Laufbahnrechtliche Einordnung von an Fachhochschulen erreichten Master-Abschlüssen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Konferenzen der Innenministerinnen und Innenminister sowie Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder haben sich vor kurzem über den Zugang der Absolventinnen und Absolventen der neuen international kompatiblen Bachelor- und Master-Studiengänge zum öffentlichen Dienst verständigt. Demnach sind die an Universitäten und Fachhochschulen erreichten Bachelor-Abschlüsse dem gehobenen Dienst, die an Universitäten erreichten Master-Abschlüsse dem höheren Dienst zuzuordnen. Die an Fachhochschulen erreichten Master-Abschlüsse sind nur dann dem höheren Dienst zuzuordnen, wenn der jeweilige Studiengang zuvor akkreditiert worden ist und zugleich ein Vertreter der obersten Dienstbehörde die spezielle Eignung der Ausbildung für den höheren Dienst anerkannt hat.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die von Innen- und Kultusministerkonferenz getroffene Übereinkunft im Hinblick auf
 - die Überführung der Bachelor- und Master-Studiengänge aus dem Erprobungsstadium in das Regelangebot der Hochschulen durch die Sechste Novelle des Hochschulrahmengesetzes,
 - die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Sorbonne-Erklärung von 1998 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die europäischen Bildungssysteme sowie der Bologna-Erklärung von 1999 zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums,
 - die Reputation deutscher Hochschulabschlüsse im europäischen und außereuropäischen Ausland?
2. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass die spezielle Eignung von Master-Studiengängen an Fachhochschulen für den höheren Dienst

überprüft wird, während für Master-Studiengänge an Universitäten eine derartige Prüfung nicht vorgesehen ist?

Die Bundesregierung sieht in der Vereinbarung der Innenminister- und der Kultusministerkonferenz über den „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Master-Abschluss an Fachhochschulen“ einen wichtigen Schritt zur Realisierung der in den Fragen genannten Ziele. Die Vereinbarung trägt auch der durch die 6. HRG-Novelle erfolgten Überführung der Bachelor- und Master-Abschlüsse an beiden Hochschularten in das Regelangebot der Hochschulen Rechnung. Im Hinblick auf die im Bologna-Prozess eingegangenen Verpflichtungen und Vereinbarungen strebt die Bundesregierung an, dass Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen in gleicher Weise wie die Absolventinnen und Absolventen mit entsprechenden Abschlüssen aus anderen europäischen Ländern behandelt werden.

3. Wie steht die Bundesregierung zur politischen Forderung, dass für die Bezahlung und laufbahnrechtliche Eingruppierung einer Hochschulabsolventin oder eines Hochschulabsolventen im öffentlichen Dienst nicht formale Kriterien wie die Hochschulart oder die Semesterzahl des absolvierten Hochschulstudiums, sondern seine tatsächliche Qualifikation ausschlaggebend sein muss?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass die erworbene Qualifikation, die bei Hochschulabsolventinnen und -absolventen im Wesentlichen in dem Studienabschluss zum Ausdruck kommt, maßgebendes Kriterium für die Zuordnung im Laufbahnsystem sein muss.

4. Wird das Bundesministerium des Innern für seinen Bereich generell auf Einsprüche gegen die Eignung von Fachhochschulstudiengängen für den höheren Dienst verzichten?

Für den Bereich des Bundes ist die Frage nicht relevant, da die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung als interne Fachhochschule ausschließlich der Heranbildung der Nachwuchskräfte für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes dient und dementsprechend dort eine staatliche Laufbahnprüfung stattfindet. Im Übrigen sind Bund und Länder gemäß der Vereinbarung der Innenminister- und der Kultusministerkonferenz durch einen im Akkreditierungsverfahren ergangenen positiven Akkreditierungsbescheid gebunden, da hiernach die Bildungsvoraussetzungen für den Zugang zum höheren Dienst nach § 13 BRRG als erfüllt gelten.